

## Rechtsfolgen der gemeinsamen Sorge

Es besteht die gesetzliche Vermutung, dass die gemeinsame elterliche Verantwortung dem Kindeswohl am besten entspricht.

Eine umfassende gerichtliche Prüfung, ob die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht, kommt nur dort in Gang, so sie zum Schutz des Kindes wirklich notwendig ist.

1. Die gemeinsame Sorge setzt bei beiden Elternteilen die tatsächliche Bereitschaft voraus, in erster Linie **Pflichten gegenüber dem Kind zu übernehmen**, also elterliche **Verantwortung** zu tragen.
2. Dem Vater, der die gemeinsame Sorge wünscht, muss bewusst sein, dass er damit nicht eine Machtposition gegenüber dem Kind oder eine Rechtsposition erhält, sondern dass aus dem Sorgerecht **überwiegend Pflichten** erwachsen, nämlich sich an einer gedeihlichen Entwicklung des Kindes zu beteiligen und ihm eine verlässliche Bezugsperson, die Verantwortung übernimmt zu sein.
3. Die Zahlung von Unterhalt und die Ausübung des Umgangsrechts sind nur zwei Beispiele für die Verantwortungsübernahme.
4. Der Vater, der die gemeinsame Sorge begehrt, sollte sich bewusst sein, was einerseits mit der Übernahme des Sorgerechts verbunden ist und wie man die gemeinsame Sorge im Alltag gestalten kann, insbesondere dass der mitsorgeberechtigte Elternteil **stets zur Verfügung stehen muss**, um z. B. eine Unterschrift zu leisten, gemeinsam mit der Mutter zu beraten und zu entscheiden, was für die Entwicklung des Kindes richtig ist. Dabei sollte man sich dessen bewusst sein, dass es bei Entscheidungen durchaus Probleme geben kann, z. B. bei der Schulwahl oder der medizinischen Versorgung.
5. Jeder Mitsorgeberechtigte ist bei der Ausübung des Sorgerechts **dem Wohl des Kindes verpflichtet**. Er hat alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Diese Pflichtenstellung eröffnet ein Eingreifen des Staates, der über die den Eltern obliegenden Pflichten zu **wachen** hat, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG.